

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Jülich vom 06.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV.NRW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 - Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

Die Gebühren betragen je Tag für Verkaufseinrichtungen

a) für Marktstände aus Anlass der Wochenmärkte je angefangenen Quadratmeter	
samstags	0,42 €
dienstags und donnerstags	0,32 €
b) aus Anlass von Veranstaltungen wie Kirmessen, sonstige Jahrmärkte usw.	
1. Fahrgeschäfte	
1.1 Schaukel, Schiffschaukel, Überschlagschaukel	236,00 €
1.2 Kinderschaukel, Kinderkarussell, Fliegerkarussell Düsenflieger, Helikopter, Titan- und Zeppelinbahnen, Ponybahn	84,00 €
1.3 Elektro- und Benzinautoselbstfahrer, Gebirgsbahn Geisterbahn und ähnliche Belustigungsgeschäfte	247,00 €
1.4 Raupenbahn, Raketenbahn, Jaguarbahn, Schwingkreisel und ähnliche Rundfahrgeschäfte	247,00 €
2. Schaubuden	
2.1 Schaubuden	63,00 €
2.2 Kasperle-Theater und sonstige Darbietungen	63,00 €
2.3 Schießhallen, Unterhaltungsautomaten bis 8 m Verkaufsfront	63,00 €
ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m	8,00 €
3. Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte	
3.1 Verlosungspavillons, Blinker, Tischdrehräder, Glücksgreifer, Ball-, Büchsen, Ringwerfen, Nagelschlag- und ähnliche Geschäfte	

bis 8 m Verkaufsfront	63,00 €
ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m	8,00 €

4. Verkaufsgeschäfte

4.1 Zucker-, Back-, Konditoreiwaren, Süßwaren, Mandelbrennerei, Kokosnüsse, Obst und Gemüse Modeschmuck, Porzellan-, Glas-, Keramik-, Spiel- und Papierwaren, Textilien, Lederwaren	
bis 8 m Verkaufsfront	63,00 €
ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m	8,00 €
4.2 Verkaufsneuheiten aller Art	84,00 €
4.3 Getränkewagen, -pavillons	105,00 €
4.4 Imbisswagen, Imbissstände	131,00 €

5. Zelte

5.1 Festzelte	105,00 €
5.2 Zirkuszelte, einmastig	63,00 €
5.3 Zirkuszelte, zweimastig	105,00 €
5.4 Zirkuszelte, viermastig	131,00 €
c) für den Weihnachtsmarkt pauschal	1.076,00 €
d) für Trödelmärkte pauschal für den ersten Tag	431,00 €
für jeden weiteren Tag	215,00 €
e) für Stadt- und Erntedankfeste pauschal	646,00 €

f) für sonstige Veranstaltungen können Pauschalen je nach Nutzungsart und der in Anspruch genommen öffentlichen Flächen festgelegt werden.

Gebühren werden in voller Höhe nur für die alljährlich stattfindenden Kirmesveranstaltungen der Innenstadt und bei kommerziellen Veranstaltern erhoben. Bei anderen Veranstaltungen an der Randlage der Innenstadt oder in den Stadtteilen ermäßigen sich die Gebühren um 20%. Eine Gebührenerhebung erfolgt nicht für die Veranstaltungen, die durch gemeinnützige Vereine, u.ä. veranstaltet werden, sowie für Brauchtumsveranstaltungen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 06.12.2013

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel